

# **Landschaftsplan Nr. 12 Gummersbach des Oberbergischen Kreises**

**- Entwurf -**

**Textliche Darstellung der  
allgemeinen Ziele und Grundsätze**

**Bearbeitung:**



**Amt für Planung und Straßen**

# **Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“**

## **- Entwurf -**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Funktion des Landschaftsplanes.....</b>	<b>3-4</b>
<b>II.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes.....</b>	<b>4-5</b>
<b>III.</b>	<b>Entwicklungsziele.....</b>	<b>6</b>
	<b>Entwicklungsziel 1.....</b>	<b>6-7</b>
	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen und /oder sonstigen natürlichen Landschaftsteilen reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft in den sie prägenden Strukturen und Funktionen als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung biologischer und kulturhistorischer Besonderheiten	
	<b>Entwicklungsziel 2.....</b>	<b>7</b>
	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	
	<b>Entwicklungsziele 3 bis 6 (im Plan nicht belegt).....</b>	<b>7-8</b>
	<b>Entwicklungsziel 7.....</b>	<b>8</b>
	Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung	
	<b>Entwicklungsziele 8 und 9 (im Plan nicht belegt) .....</b>	<b>8</b>
	<b>Entwicklungsziel 10.....</b>	<b>9</b>
	Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Regionalplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, bis zum Inkrafttreten qualifizierter Bauleitpläne und Satzungen oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung	
	<b>Entwicklungsziel 11 (im Plan nicht belegt).....</b>	<b>9</b>
	<b>Entwicklungsziel 12.....</b>	<b>9</b>
	Erhaltung der unzerschnittenen verkehrssarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes	
<b>IV.</b>	<b>Rahmenabgrenzung für allgemeinverbindliche Festsetzungen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbereichen.....</b>	<b>10</b>
	<b>1. Grundlagen.....</b>	<b>10</b>

<b>2. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit.....</b>	<b>11</b>
<b>3. Schutzwürdige Bereiche (SB).....</b>	<b>12</b>
3.1 Allgemeiner Zweck/Handlungsgebote.....	12
<b>4. Besonders schutzbedürftige Bereiche (BSB).....</b>	<b>13</b>
4.1 Schutzzweck.....	13
4.2 Besonderer Schutzzweck /Handlungsgebote.....	13-14
<b>V. Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß UVPG</b>	
<b>1. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>15</b>
<b>2. Schutzgüter gemäß UVPG.....</b>	<b>16</b>

### **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BSB	Besonders schutzbedürftige Bereiche
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen – Landschaftsgesetz NW
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW
LP	Landschaftsplan
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
SB	Schutzwürdige Bereiche
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
vgl.	vergleiche

### **Anhang**

**Anlage 1: Verfahrensablauf**

**Anlage 2: Bearbeitungsraum**

# **Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“**

**Entwurf – Stand: Juli 2017**

## **I. Funktion des Landschaftsplans**

Mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes (LG) im Jahre 1975 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Landschaftsplanung als das zentrale, eigenständige Instrument zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege eingeführt. Das aktuell gültige Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (LNatSchG NRW) führt diesen Grundsatz fort.

Die Bestimmung und Funktion dieses in die bestehenden Fachplanungsebenen eingebundenen Planungsinstrumentes ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Realisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und festzusetzen. Die Aufgaben der Landschaftsplanung beinhalten dabei

- die Erfassung und Darstellung von Natur und Landschaft im Zusammenwirken ihrer Erscheinungen und Nutzungen
- die Bewertung und das Aufzeigen der Grenzen der Funktionsfähigkeit und Belastbarkeit des Naturhaushaltes sowie
- die Ableitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege.

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile auf *örtlicher Ebene* ist der Landschaftsplan. Er wird von den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung (Pflichtaufgabe) aufgestellt und als Satzung (Ortsrecht) beschlossen. Seine Festsetzungen werden damit gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Für die Aufstellung der Landschaftspläne gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 BNatSchG und der §§ 6 bis 21 LNatSchG NRW (Grundlagen, Zielsetzungen, Inhaltsbestimmungen und Verfahrensabwicklung); ihre Wirkung und Durchführung erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans Nr. 12 „Gummersbach“ werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (als erster formellen Beteiligungsphase im Rahmen des Landschaftsplanaufstellungsverfahrens) die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Analyse des Plangebietes in seinem ökologischen Wirkungs- und Naturraumgefüge werden zunächst die Leitlinien für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Entwicklungsziele) bestimmt. Zu ihrer inhaltlichen Konkretisierung erfolgt in Text und Karte des Planentwurfes die Definition großräumiger Bereiche, denen eine besondere Schutzwürdig- bzw. Schutzbedürftigkeit zuzuschreiben ist. Sie sind insofern als "Vorrangflächen von Naturschutz und

Landschaftspflege" aufzufassen und im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen mit hoher Priorität ausgestattet (vgl. hierzu Abschn. IV.).

Aus der frühzeitigen Diskussion, Abstimmung und Abwägung der vorliegenden Fassung des Planentwurfes, insbesondere mit den Interessen und Belangen der beteiligten Bürger, sollen schließlich die Voraussetzungen geschaffen werden, konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes festzulegen. Die diesbezüglich konkretisierte Fassung des Landschaftsplanentwurfes, die von den politischen Gremien des Kreises nach Prüfung und Abwägung der zu diesem Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken zu beschließen ist, bildet die Grundlage für eine nochmalige Diskussion und Teilnahme von Bürgern und Behörden an der Planung.

Der vom Landesgesetzgeber vorgegebene Ablauf für die Aufstellung des Landschaftsplanes mit den einzelnen Abschnitten der Beteiligung von Bürgern und Behörden ist in Anlage 1 - Verfahrensablauf - dargestellt.

## **II. Beschreibung des Plangebietes**

Das durch den Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“ abgedeckte Gebiet befindet sich in Übereinstimmung mit dem am 14.05.1986 vom Kreistag des Oberbergischen Kreises beschlossenen Gesamtkonzept zur zeitlichen und räumlichen Abwicklung der Landschaftsplanung; es umfasst eine Größe von 82,2 km<sup>2</sup> (vgl. Anlage 2) und beinhaltet teilweise die Freiräume des Gebietes der Stadt Gummersbach sowie der Gemeinde Marienheide. Daneben sind randlich einzelne Grundstücke in den Gemeinden Engelskirchen und Lindlar sowie in den Städten Bergneustadt und Wiehl in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet liegt überwiegend im Landschaftsraum der „Bergischen Hochflächen“ sowie des „Oberbergischen Berglands“. Im südlichen Teil wird es begrenzt durch das „Obere Aggertal“, im Norden durch das „Wipper-Agger-Quellgebiet“.

Die Bergischen Hochflächen sind gekennzeichnet durch eine starke Zertalung auf Grund eines dichten Fließgewässernetzes. Bis auf ganz wenige Ausnahmen im nördlichen Plangebiet entwässern die Bäche und kleinen Flüsse zur Agger, nicht dagegen zur Wipper/Wupper. Bewaldete Hangzonen und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Hochflächen im steten und ausgewogenen Wechsel bilden das vorherrschende Nutzungsschema bei relativ dichter Besiedlung mit zahlreichen Klein- und Streusiedlungen.

Im Osten gehen die Bergischen Hochflächen ohne markanten landschaftlichen Übergang in das Oberbergische Bergland über. Dieses steigt auf 300 bis 400 m ü. NN auf und ist tendenziell etwas stärker bewaldet als seine Nachbarlandschaft. Das Obere Aggertal zwischen den Ortslagen Dieringhausen/Brunohl und Derschlag zeichnet sich durch ein langgestrecktes Verdichtungsband aus, geprägt durch einen Mix aus Verkehrsflächen, Siedlungsbereichen und zum Teil alten aber immer noch vorhandenen und genutzten Gewerbe- und Industriestandorten.

Insgesamt beträgt der Waldanteil im Plangebiet 30 bis 35%. Die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich auf ca. 50% der Fläche, wobei der Grünlandanteil dominiert. Der Anteil der Ackerflächen liegt bei etwa 5%.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes, d. h. auf Flächen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gemäß §§ 8 bis 10 BauGB und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB. Gleichzeitig sind innerhalb des Landschaftsplangeltungsbereiches die kommunalen städtebaulichen Entwicklungsziele (Flächennutzungsplan) sowie landesplanerische Vorgaben (v.a. Regionalplan) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsträger zu beachten.

Mit den zeichnerischen Darstellungen der Karte des Landschaftsplanentwurfes sind die für den Plangeltungsbereich und die Planinhalte konkret bestehenden, relevanten bauleitplanerischen Vorgaben wiedergegeben (Grau- und Blauflächen). Aufgrund des Landschaftsplanmaßstabes und der nicht konkret abgrenzbaren bzw. darstellbaren übrigen relevanten Planungsvorgaben (z. B. die Vorgaben des Regionalplans und anderer Planungsträger, s. o.) wurde auf ihre Übernahme in die Karte bzw. eine zeichnerische Darstellung weitgehend verzichtet, sondern lediglich symbolhaft auf diese verwiesen. Die Würdigung derartiger Belange erfolgt in den Abstimmungsphasen des formellen Planaufstellungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachfolgenden textlichen Regelungen zum Landschaftsplanentwurf.

Ergänzend zu den die Planinhalte und den Plangeltungsbereich betreffenden gesetzlichen Regelungen gelten Orte und Ortschaften, die dem städtebaulichen Außenbereich zugeordnet sind, ab einer Größenordnung von drei und mehr Wohngebäuden im deutlich baulichen Zusammenhang sowie gewerblich genutzte Gebäude in gleicher Größenordnung oder aber sonstige bauliche Nutzungen, die unmittelbar an bauleitplanerisch gesicherte Gebiete angrenzen, als nicht vorrangig einzustufende Flächen bei der für Natur und Landschaft zu treffenden Regelungen und Maßnahmen. Daher werden diese Bereiche im ersten Verfahrensschritt in der Karte als nicht für Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgesehene Bereiche braun dargestellt.

Mit der vom Landesgesetzgeber darüber hinaus festgelegten Anpassungsregel ist eine Fortschreibung des Landschaftsplanes bei Inkrafttreten von Bebauungsplänen gemäß §§ 8 bis 10 BauGB und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in bebaute Ortsteile, Vorhaben- und Erschließungsplan) und bei Veränderungen der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sichergestellt.

Der Landschaftsplan löst bei In-Kraft-Treten mehrere ordnungsbehördliche Verordnungen der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) zum Schutz der Natur innerhalb seines Geltungsbereichs ganz oder teilweise ab. Es sind dies folgende Verordnungen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Oberbergischen Kreis in den Städten Radevormwald, Wipperfürth, Gummersbach und Wiehl sowie den Gemeinden Marienheide und Reichshof vom 19.08.2010
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide in der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide sowie den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Reichshof und den Städten Bergneustadt und Wiehl vom 24.10.2016
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Kloster“, Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis vom 22.11.2016

### **III. Entwicklungsziele**

Die Formulierung von Zielen der Landschaftsentwicklung dient generell dazu, Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung zu geben. Diese Ziele lassen sich i. d. R. mit den verschiedenen Nutzungen (z. B. Land- und Forstwirtschaft) und öffentlichen Aufgaben (Wasser- und Abfallwirtschaft etc.) vereinbaren. Vorrangig dienen die Entwicklungsziele dem Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierversandes nach § 21 BNatSchG und der Förderung der Biodiversität. Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten.

Die Entwicklungsziele 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 11 sind in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

#### **Entwicklungsziel 1**

##### **Erhaltung und Entwicklung einer mit**

- **naturnahen Lebensräumen und/oder**
- **sonstigen natürlichen Landschaftsteilen**

**reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung biologischer und kulturhistorischer Besonderheiten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW)**

Das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung umfasst dabei vor allem

- die Erhaltung und Entwicklung
  - ökologisch bedeutsamer Flächen (wertvoller Lebensräume) einschließlich der Wiederherstellung ihres ökologischen Potentials als "Vorranggebiete für den Naturschutz" sowie
  - der natürlichen wertvollen Landschaftselemente und -strukturen zu einem Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund)
- die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung
  - von Flächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die zudem geeignet sind, einen funktionsfähigen Verbund zwischen den besonders schutzwürdigen/-bedürftigen Flächen herzustellen sowie
  - gliedernder Landschaftselemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder ökologischer Ausgleichsfunktion
- die Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur nachhaltig oder erheblich beeinträchtigter Lebensräume.

Das Entwicklungsziel 1 lässt sich entsprechend der naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet für strukturell und funktional unterschiedliche Teilräume

(Biotoptypenkomplexe) jeweils verschieden akzentuieren. Unter Berücksichtigung der Kriterien "Erhaltung und Entwicklung" und "Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung" werden folgende Zielaussagen getroffen:

### **(1) Teilräume mit hohem Anteil an bodenständigem Laubwald**

- Sicherung der bodenständigen Gehölze mit kleinflächig wechselnden Beständen; Beibehaltung oder Einführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung; weitgehende Extensivierung bis hin zur kleinflächigen Einstellung der Bewirtschaftung auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis (nur in dafür geeigneten Feuchtwaldgebieten); Ausbau der bachbegleitenden Auwaldreste; kleinflächige Wiederaufnahme der traditionellen Niederwaldnutzung auf dafür besonders prädestinierten Flächen.

### **(2) Teilräume mit hohem Anteil an extensiv genutztem oder entwicklungs-fähigem Grünland**

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Grünland-Lebensräume einschließlich Feucht- und Nassgrünland-Lebensräumen sowie Brachen und Magergrünland-Lebensräumen durch Extensivierung der Bewirtschaftung. Dazu zählen auch Streuobstwiesen.

### **(3) Teilräume Fließgewässer und Quellbereiche**

- Erhaltung der Fließgewässer und Quellbereiche sowie der autotypischen Lebensräume unter besonderer Sicherung von Grünland/-brachen sowie bodenständiger Gehölzbestände (Auwald- bzw. naturnaher Hangwaldbestände)

### **(4) Teilräume, in denen zur Entwicklung der Landschaft entsprechend der jeweiligen ökologischen Voraussetzungen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, z.B.:**

- eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen
- eine Erhöhung des Laubholzanteils und bessere Durchmischung von Nadelwaldkomplexen mit bodenständigen Gehölzbeständen zur Erhöhung der Biotopvielfalt und des Erlebniswertes; im Hinblick auf Lebensraumveränderungen infolge des Klimawandels ist der Aufbau klimaplastischer Mischwälder in dafür geeigneten Bereichen anzustreben
- naturnahe Gewässergestaltung zur Erhöhung der ökologischen Funktion der Gewässer mit ihren Auen und der Siefen  
Erhaltung, Pflege und Entwicklung kleinflächiger Besonderheiten (Hangmoor-, Steinbruch-, Teich-, Quell-, Röhrichtbereiche u.ä.) für den Biotop- und Artenschutz

## **Entwicklungsziel 2**

### **Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW)**

- Anreicherung der schutzwürdigen Landschaft durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Verbesserung ihres ökologischen Wirkungsgefüges

Das Entwicklungsziel 2 bezieht sich vorrangig auf Flächen, die verhältnismäßig gering mit den für Flora und Fauna wichtigen Landschaftselementen wie Feld- und Wiesenrainen, ungenutzten Wegen und Wegrändern, Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen und -reihen ausgestattet sind.

### **Entwicklungsziel 3**

**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW)**

Das Entwicklungsziel 3 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 4**

**Herrichtung der Landschaft für die Erholung (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)**

Das Entwicklungsziel 4 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 5**

**Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW)**

Das Entwicklungsziel 5 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 6**

**Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 7**

**Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplans oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung**

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan gemäß §§ 5 bis 7 BauGB in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen oder innerhalb dieser Flächen bereits bebaut sind.

Die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide bleiben bestehen. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung sowie eine Ein- und Durchgrünung erfolgen.

### **Entwicklungsziel 8**

**Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihrer Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW)**

Das Entwicklungsziel 8 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 9**

#### **Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft**

Das Entwicklungsziel 9 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 10**

#### **Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Regionalplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bis zum Inkrafttreten qualifizierter Bauleitpläne (§§ 8 bis 10 BauGB) und Satzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.**

Das Entwicklungsziel betrifft den mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereich. (Das Entwicklungsziel ist aus den in Abschnitt II genannten Gründen - nicht konkret abgrenzbarer Planungsmaßstab - nicht in der Karte dargestellt.)

### **Entwicklungsziel 11**

#### **Verbesserung der Lebensqualität in Dörfern bzw. Aufstellung von Leitsätzen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung und unter Berücksichtigung und Einbeziehung der umgebenden Landschaft**

Das Entwicklungsziel 11 ist in diesem Landschaftsplan nicht belegt.

### **Entwicklungsziel 12**

#### **Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes**

Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch bandartige Infrastruktur (Verkehr, Gas, Wasser, Strom) , bedeutet eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Die Gefährdung beruht auf dem direkten Verlust von Flächen oder ihrer Verinselung im Raum. Es ergeben sich teilweise unüberwindliche Barrieren für Menschen und Tiere. Darüber hinaus mindert die Zerschneidung der Landschaft den Erholungswert und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Da die unzerschnittenen Landschaftsräume in der Größenklasse von 1 bis 5 qkm im Plangebiet noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, erfolgt eine Darstellung des Entwicklungszieles in der Karte nur für die Flächen mit einer Größe ab 5 qkm. Dies betrifft insbesondere solche Räume, die sich in der an den Geltungsbereich angrenzenden Landschaft fortsetzen, also innerhalb des Geltungsbereiches die genannte Flächengröße nicht erreichen.

Bei großräumlichen Planungen ist das Entwicklungsziel besonders zu beachten.

Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bau von Querungshilfen wie Über- und Unterführungen für wandernde Tierarten) verdienen bei unvermeidbaren Planungen höchste Priorität.

Die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Siedlungsbereiche ist durch das Ziel 12 jedoch nicht ausgeschlossen.

## **IV. Rahmenabgrenzung für allgemeinverbindliche Festsetzungen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

### **1. Grundlagen**

Fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch für den Landschaftsplan ist gemäß § 8 LNatSchG NRW und § 8 Absatz 1 der DVO-LNatSchG der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der von der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF, seit 01.01.2007 im neuen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV – aufgegangen) erarbeitete Fachbeitrag für die Region Köln vom Dezember 2004 (Teil: Biotop- und Artenschutz) enthält die Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft. Er entwirft Leitbilder und gibt Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Auf europäischer Ebene wird der Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und die enge Verknüpfung von Raumordnungs- und Naturschutzpolitik für unerlässlich erachtet. Diese Vorgaben sind in §§ 1 bis 6 BNatSchG im nationalen Rechtssystem normiert worden. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege trägt diesen Leitlinien Rechnung, indem er den Biotopverbund als zentralen Bestandteil des Lebensraum- und Artenschutzes darstellt. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind. Ziel ist die dauerhafte Gewährleistung eines Biotopverbundes.

Bestandteile des Biotopverbundes innerhalb dieses Landschaftsplanes sind insbesondere:

- Flächen, die gemäß dem o. g. Fachbeitrag oder dem Biotopkataster NW als Naturschutzgebiete vorgeschlagen sind
- Gesetzlich geschützte Biotope (z. B. nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Spezielle Landschaftsschutzgebiete mit arten- und biotopschutzbezogenen Zielsetzungen
- Flächen innerhalb der Gebietskulissen einschlägiger Förderprogramme zur Nutzungsextensivierung und zur Landschaftspflege
- Teilbereiche wertvoller Kulturlandschaften gemäß LEP NRW
- Große zusammenhängende geschützte oder schutzwürdige Waldflächen und durchgängige Gewässersysteme und Auen
- Geeignete Teilflächen des Naturparks Bergisches Land

Sofern diese nicht bereits über den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgegeben sind, hat der Landschaftsplan zusätzlich die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LNatSchG NRW). Die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und § 13 LNatSchG NRW getroffenen

Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes erfolgt erstmalig im Entwurf der Festsetzungskarte zur Öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW (vgl. auch: Erläuterungen unter „I. Funktion des Landschaftsplanes“, Seiten 3 und 4) . Dies gilt auch für die nachrichtliche Darstellung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope.

## **2. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit**

Der Landschaftsplan erfasst Bereiche, welche die vorrangigen Handlungsfelder von Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet festlegen und damit entsprechende Prioritäten definieren. Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche sind bestimmte Schutz-, Entwicklungs- und/oder Pflegemaßnahmen erforderlich; darüber hinaus sind Handlungen auszuschließen, die die Bereiche zerstören, schädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten.

Grundlegendes Bestimmungskriterium für die Abgrenzung derartiger Bereiche ist die "Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit" von Lebensräumen. Hierbei werden vor allem die nachstehend aufgeführten Merkmale herangezogen, um dieses Kriterium inhaltlich näher zu präzisieren:

- Häufigkeit bzw. Seltenheit des Lebensraums im betrachteten Naturraum
- Grad der Naturnähe
- Grad der Bedrohung bzw. des möglichen Verlustes
- regionale bzw. überregionale Bedeutung (naturraumtypisch, prägend, überregional bedeutsam)
- Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit
- Bestandteil des Biotopverbundes.

Anhand dieser Kriterien wurden auf der Basis entsprechender wissenschaftlicher Grundlagenuntersuchungen und der gesetzlich vorgeschriebenen Fachbeiträge sowie abgeleitet aus dem Entwicklungsziel 1 für das Gebiet des Landschaftsplans Nr. 12 Bereiche mit hoher Schutzbedürftigkeit, sog. "Besonders schutzbedürftige Bereiche" (BSB) herausgearbeitet. Sie werden dem übrigen Geltungsbereich des Landschaftsplans gegenübergestellt, der - wenngleich ebenfalls schutzwürdig - mit geringerer Schutzpriorität ausgestattet ist.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erfährt auf diese Weise - abgesehen von den Flächen, die mit dem Entwicklungszielen 7 und 10 belegt sind - eine Einteilung in die beiden Flächenkategorien:

- "Schutzwürdige Bereiche (SB)" und
- "Besonders schutzbedürftige Bereiche (BSB)".

### **3. Schutzwürdige Bereiche (SB)**

#### 3.1 Allgemeiner Schutzzweck/Handlungsgebote

Unter "Schutzwürdigen Bereichen" sind Teile von Natur und Landschaft zu verstehen, die

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der Charakteristik der typischen oberbergischen Landschaftsstruktur (Mittelgebirgslandschaft mit einem Wechsel von kleineren und größeren Bachtälern mit bachbegleitendem Bewuchs, kleinen Mulden und waldbestandenen Hängen und Bergkuppen im Wechsel mit Grünland)
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Schutz genießen sollen.

Um den angestrebten Schutzzweck der "Schutzwürdigen Bereiche" erreichen zu können, sind einige wesentliche Handlungseinschränkungen vorzunehmen; das sind insbesondere folgende Verbote:

- die Versiegelung von Flächen
- die Veränderung der Boden- und Geländegestalt
- die Beseitigung, Beschädigung oder nachhaltige Schädigung von Gehölzen und Gehölzbeständen der freien Landschaft
- die Neuanlage von Aufforstungen außerhalb des Waldes auf ökologisch hochwertigen Flächen
- die Zerstörung, Beeinträchtigung, die Änderung oder Neuanlage von Gewässern
- die Ausübung unzulässiger, nicht genehmigter oder nicht ordnungsgemäßer Nutzungen und Freizeitnutzungen.

Von diesen wesentlichen Handlungseinschränkungen innerhalb der "Schutzwürdigen Bereiche" sind jedoch ausgenommen:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie rechtmäßige Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich sind
- behördlich geförderte, genehmigte oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- die dem städtebaulichen Außenbereich zugeordneten Orte und Ortschaften ab einer Größenordnung von drei und mehr Wohngebäuden im deutlich baulichen Zusammenhang sowie gewerblich genutzte Gebäude ab gleicher Größenordnung oder aber sonstige bauliche Nutzungen, die unmittelbar an bauleitplanerisch gesicherte Gebiete angrenzen.

Darüber hinaus gilt für genehmigte bzw. gesetzlich zugelassene Maßnahmen und bauliche Anlagen ein Bestandsschutz. Insbesondere ist die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flächen, die u. a. ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs (Straßen und Wege, Bahnstrecken), der Versorgung und Entsorgung (Wasser, Gas Strom) sowie der Telekommunikation dienen, im Sinne des § 4 BNatSchG zu gewährleisten.

Eine Befreiung oder Ausnahme von den genannten Handlungseinschränkungen der "Schutzwürdigen Bereiche" ist unter bestimmten, im Landesnaturschutzgesetz NRW näher erläuterten Voraussetzungen möglich, insbesondere auch für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 BauGB und § 35 Abs. 4 BauGB.

Zusätzlich zu den Handlungseinschränkungen sind mit Einverständnis der Grundstückseigentümer auf geeigneten Flächen Maßnahmen zur Biotopverbesserung anzustreben (vgl. Entwicklungsziel 2, Seite 7).

#### **4. Besonders schutzbedürftige Bereiche (BSB)**

##### 4.1 Schutzzweck

Der Schutzzweck der "Besonders schutzbedürftigen Bereiche" definiert sich in erster Linie in Anlehnung an die unter Abschn. IV.1 aufgeführten Merkmale der "Schutzbedürftigkeit" von Lebensräumen:

"Besonders schutzbedürftige Bereiche" stellen als Teile von Natur und Landschaft die Gesamtheit der Flächen im Plangebiet dar, die

- aufgrund ihrer (regionalen oder überregionalen) Bedeutung, Seltenheit und/ oder Naturnähe
- ihrer Vielfalt, Eigenart oder besonderen Ausprägung
- ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherung der Naturhaushaltfunktionen und des Biotopverbundes
- ihrer hervorragenden Schönheit und/oder Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die typische Landschaftsstruktur
- aus (natur)wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen und/oder
- als Bereiche, die aufgrund ihres ökologischen Potentials zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder -stätten geeignet sind, die die unter IV. 2 genannten Kriterien erfüllen

einen besonderen Schutz genießen sollen. Zur Gewährleistung des v. g. Schutzzweckes sind nach Maßgabe weiterer Bestimmungen genauer festzulegende Maßnahmen geboten sowie näher aufgeführte Handlungen einzuschränken.

##### 4.2 Besonderer Schutzzweck/Handlungsgebote

Aus der Gesamtheit der "Besonders schutzbedürftigen Bereiche" im Landschaftsplangebiet werden fünf Gruppen von Biotoptypenkomplexen abgegrenzt, für die sich nicht nur der Schutzzweck weiter differenzieren lässt, sondern für die auch unterschiedliche, nachfolgend aufgelistete Handlungsgebote erforderlich sind:

##### **Biotoptypenkomplex "Wald"**

- Erhaltung von Althölzern und Totholz, Verfolgung eines dynamischen Altholzkonzeptes
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher und gestufter Waldmäntel und Waldsäume einschließlich der Waldweg- und Waldbinnensäume
- Erhaltung großflächiger Laubwald-Komplexe und deren Vernetzung
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbereiche mit besonderen Bodenverhältnissen und auf Sonderstandorten
- teilflächige Einstellung der Waldbewirtschaftung (vor allem in Feuchtwäldern) auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis
- Erhaltung von naturnahen Siefen und Kleingewässern

##### **Biotoptypenkomplex "Grünland"**

- Erhaltung und Entwicklung von Feucht-, Nass- und Magergrünland sowie von Brachen
- Fortführung der extensiven Bewirtschaftung von bereits extensiviertem Grünland und Offen-Bereichen
- Entwicklung von Heckenstrukturen und Krautsäumen an Feldrändern
- Entwicklung von mageren Krautsäumen entlang von land- und forstwirtschaftlich genutzten Straßen und Wegen

##### **Biotoptypenkomplex "Fließgewässer"**

- Erhaltung und Entwicklung von Auenwäldern, bachbegleitenden Erlen- und Eschenbeständen sowie Feucht- und Nassgrünland
- extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche
- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze in den Talsohlen
- evtl. Umbau standortfremder, nicht bodenständiger Gehölzbereiche in Auwald
- Erhaltung der natürlichen Fließ- und Überschwemmungsdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässerbereich, Entwicklung von Röhrichtflächen in Uferbereichen
- Schutz und Entwicklung naturnaher Quellbereiche
- Reaktivierung verbauter oder anderweitig überprägter Quellbereiche

### **Biotoptypenkomplex "Sonderstandorte (Steinbruch, Wacholderheide, etc.)"**

- Extensivierung oder Beendigung der anthropogenen Nutzung
- Entfernung nicht bodenständiger Vegetation
- spezifische Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Wiedervernässung im Moorbereich, Offenhaltung von sonnenexponierten Steinbruchbiotopen)
- Ausdehnung der einzelnen Biotoptypen auf geeignete Nachbarflächen

Um den angestrebten Schutzzweck der "Besonders schutzbedürftigen Bereiche" erreichen zu können, sind zusätzliche - über die Regelungen zu den "Schutzwürdigen Bereichen" hinausgehende - Handlungseinschränkungen vorzusehen. Diese gelten auch für

- eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie den beabsichtigten Schutzziele entgegensteht;
- eine jagdliche und fischereiliche Nutzung, sofern sie den Zielen der einzelnen Biotoptypen nicht Rechnung trägt.

Von den Handlungseinschränkungen innerhalb der "Besonders schutzbedürftigen Bereiche" bleiben ausgenommen:

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, die dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegensteht
- eine mit dem angestrebten Schutzzweck der einzelnen Biotoptypenkomplexe abgestimmte jagdliche und fischereiliche Nutzung
- die rechtmäßig ausgeübten Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich sind
- behördlich genehmigte oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- die dem städtebaulichen Außenbereich zugeordneten Orte und Ortschaften ab einer Größenordnung von drei und mehr Wohngebäuden im deutlich baulichen Zusammenhang sowie gewerblich genutzte Gebäude ab gleicher Größenordnung oder aber sonstige bauliche Nutzungen, die unmittelbar an bauleitplanerisch gesicherte Gebiete angrenzen.
- Bestehende und rechtmäßige Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG

Eine Befreiung oder Ausnahme von den genannten Handlungseinschränkungen der "Besonders schutzbedürftigen Bereiche" ist unter den engen, im Landesnaturschutzgesetz NRW näher erläuterten Voraussetzungen möglich.

Zur Erhaltung und Entwicklung der besonders schutzbedürftigen Bereiche sind Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Maßnahmenkonzepte aufzustellen, auf deren Grundlage die regelmäßige Biotoppflege auf den Einzelflächen zu verwirklichen ist.

## **V. Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß UVPG**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser sogenannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Allerdings wurde hier dem besonderen Anspruch der Landschaftsplanung bezüglich umwelterhaltender und -verbessernder Maßnahmen durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG bereits vorgeschriebenen Darlegungen zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie insgesamt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Der Landesgesetzgeber hat mit seiner Novelle des LG vom 05.07.2007 die bundesgesetzliche Regelung zur SUP in Landesrecht umgesetzt (§ 17 LG, jetzt § 9 LNatSchG NRW). Danach enthält der Landschaftsplan eine Begründung, welche die v.g. inhaltlichen Vorgaben zum Umweltbericht berücksichtigt. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des UVPG entsprechen.

Da im Entwurf des Landschaftsplanes in der ersten Beteiligungsphase nach §§ 15 und 16 LNatSchG NRW die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Planung aufgezeigt werden und noch keine Festsetzungen nach §§ 20 bis 29 BNatSchG erfolgen, erscheint es sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechtes entsprechend, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW am Umweltbericht zu beteiligen.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden soll lediglich ein Scoping-Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren.

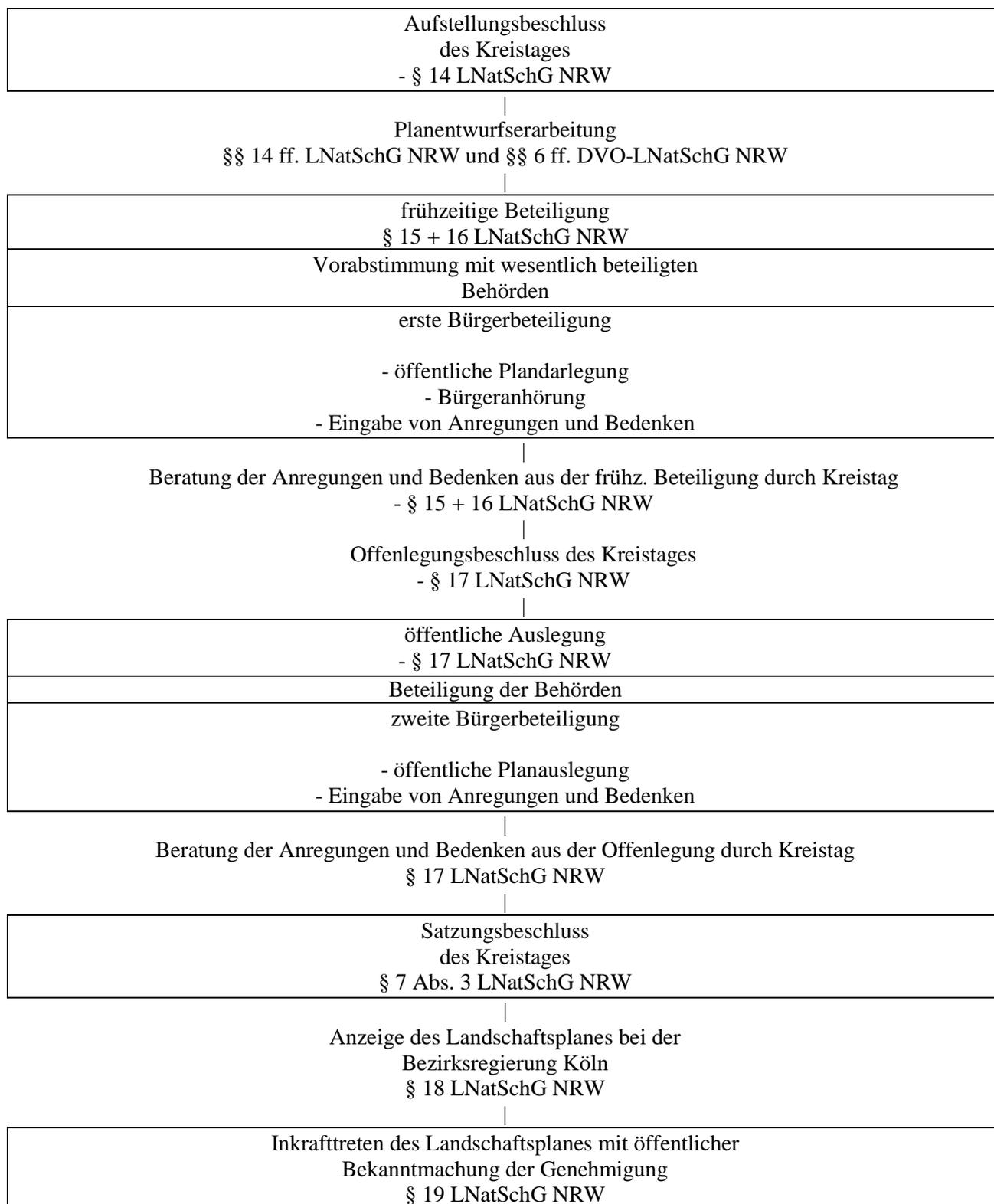
## **2. Schutzgüter gemäß UVPG**

Die Darstellung der Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die im § 2 Abs. 1 UVPG enthaltenen Schutzgüter erfolgt - wie im vorhergehenden Absatz ausgeführt - erst mit dem Entwurf zur Offenlegung.

Nachfolgend sind die zu betrachtenden Schutzgüter aufgeführt:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden, Wasser, Luft, Klima
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Menschen
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

**Anlage 1:** Verfahrensschema für die Aufstellung eines Landschaftsplanes nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)



**Anlage 2**

**LP 12 „Gummersbach“**

**- Bearbeitungsraum -**

Teilbereiche der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide  
(Kommunalgrenzen als rote Linie gekennzeichnet)

